

Factsheet Nicaragua



Nicaragua

Einwohnerzahl: ca. 6,15 Millionen
Fläche: 120.254 km²
Staatsform: Republik (seit 1821)
Hauptstadt: Managua
Amtssprache: Spanisch



© CountryFlags

Gewalterfahrungen gehören zu den größten Problemen von Frauen in Nicaragua und stellen eine Bedrohung für ihre physische und psychische Gesundheit dar.

Gerade häusliche und sexualisierte Gewalt sind nach wie vor gesellschaftlich akzeptiert. Sie äußern sich auch strukturell und institutionell. Im Rahmen einer machistischen Geschlechterhierarchie wird von Frauen i.d.R. erwartet, dass sie sich dem Mann unterordnen.

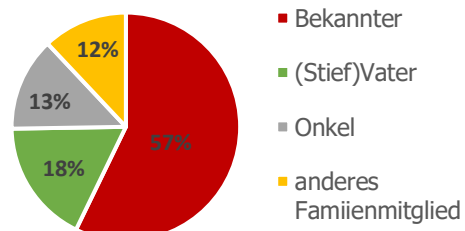
Human Development Index:

Rang 126 von 189
(Stand 2019)

Gender Inequality Index:

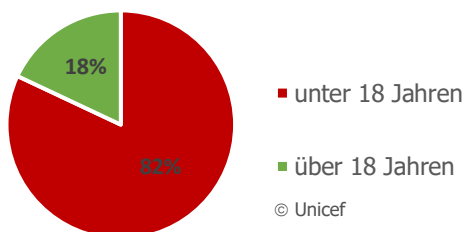
Rang 105 von 160
(Stand 2019)

95,7% der Sexualstraftäter sind männlich, davon ...



© Unicef, Instituto de Medicina Legal (2019)

Von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen



© Unicef

Problemlage

2018 wurden 57 Frauenmorde (*femicidios*) in Nicaragua begangen, mit steigender Tendenz: 2019 waren es bereits 63. Einer Studie der Nationalen Autonomen Universität in Managua aus dem Jahr 2015 zufolge sind 70% aller Frauen regelmäßig physischer oder psychischer Gewalt durch ihren (ehemaligen) Partner ausgesetzt.

Hintergrund für diese alarmierenden Zahlen ist v.a. der unverändert fest verwurzelte „Machismo“ in Nicaragua, demzufolge Frauen als das „schwache Geschlecht“ gelten. Die Akzeptanz und beständige Reproduktion patriarchal-konservativer Normen in der Gesellschaft, v.a. aber auch von Seiten der Kirche und durch Staatspropaganda zugunsten der familiären Einheit, bringen es mit sich, dass den Tätern, oft aber auch den betroffenen Frauen, das Unrechtsbewusstsein fehlt. Ein niedriger Selbstwert, die Wiederholung der Spirale von innerfamiliärer Gewalt und psychosomatische Erkrankungen prägen die Realität vieler Mädchen und Frauen.

Frauenrechtliche Gesetzesgrundlagen

National

§ 64 Art. 143 StGB: Abtreibungen sind in allen Fällen verboten, selbst bei Gefahr für das Leben der Frau oder nach sexuellem Missbrauch.

§ 64 Art. 178 StGB: Wer die sexuelle Ausbeutung, Pornographie oder jegliche Art von bezahltem Sex mit Personen aller Geschlechter durchführt oder dazu anstiftet, wird (...) bestraft.

Art. 4 Ley N° 779: (...) Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung ihrer fundamentalen Freiheiten dar, die sie in der vollständigen oder teilweisen Anerkennung, Durchsetzung oder Ausübung ihrer Menschenrechte einschränkt.

Zwar gibt es durchaus fortschrittliche Gesetze zum Schutz der Frau, doch mangelt es an dem politischen Willen und oft auch den erforderlichen Ressourcen, sie umzusetzen. In den 90er Jahren eingerichtete Kommissariate zum Umgang mit Gewaltverbrechen an Frauen und Kindern sind heute fast alle geschlossen. Das 2012 von Frauenrechtsorganisationen hart erkämpfte Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt (Ley 779) wird bereits seit 2013 wieder durch Reformen entkräftet: u.a. ist Mediation, eine außergerichtliche Form der Konfliktlösung, zwischen Täter und gewaltbetroffener Frau mittlerweile erneut erlaubt. Ziel ist der Verzicht auf eine Strafanzeige. Geschlechtsspezifische Gewalt wird so zu einem „Privatproblem“ gemacht, statistisch nicht erfasst und v.a. in seiner strukturellen Dimension öffentlich unsichtbar.

International

UN-Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1981)